

# Satzung

## eclipse e.V.

### Verein für akzeptierende Drogenarbeit und psychedelische Krisenintervention

#### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „eclipse – Verein für akzeptierende Drogenarbeit und psychedelische Krisenintervention“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin, ist beim Amtsgericht Charlottenburg mit der Vereinsregisternummer „18504 Nz“ eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §2 Vereinszweck

Vereinszweck ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Dies erfolgt insbesondere durch folgende Maßnahmen:

1. *Krisenintervention* (psychedelische Ambulanz) – die Betreuung vorrangig jugendlicher Menschen auf Open-Air-Veranstaltungen, die beispielsweise aufgrund von Substanzkonsum in Krisensituationen geraten können.
2. *Präventionsprojekte* – wie z.B. das Aufzeigen von Alternativen zum Substanzgebrauch.
3. *Aufklärung/Prävention* – über Konsequenzen, Begleiterscheinungen, mögliche Gefahren und deren Vermeidung beim Konsum sog. „Partydrogen“ mit Hilfe Flyer-Material, Kondomen, Ohrstöpseln etc.
4. *Weiterbildung* – sowohl extern für interessierte Fachleute und Laien, beispielsweise in der Schule als auch intern zur Qualifizierung der Mitglieder.
5. *Vernetzung* – mit Organisationen und Institutionen ähnlicher Zielsetzung auf nationaler und internationaler Ebene.
6. *Forschung* zu Drogen und Drogengebrauch.
7. *Mitwirkung an der drogenpolitischen Willensbildung* im Sinne der Leitlinien der akzeptierenden Drogenarbeit.

#### §3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts *steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung (MV) Widerspruch eingelegt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung, durch schriftlich erklärten Austritt zum Jahresende sowie Ausschluss durch den Vorstand bei Vereinsschädigung. Gegen den Ausschluss kann bei der nächstfolgenden MV Widerspruch eingelegt werden.
4. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der MV festgelegt wird.
5. Nur Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.

#### **§5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (MV)
2. der Vorstand

#### **§6 Mitgliederversammlung (MV)**

1. Die MV ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
2. Die MV ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen.
3. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge, erfolgen.
4. Die MV ist beschlussfähig bei satzungsgerechter Einladung und der Anwesenheit mindestens dreier Mitglieder.
5. Durch schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, zeitnah eine außerordentliche MV einzuberufen.
6. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme, dieses Recht ist nicht übertragbar.
7. Die MV fasst ihre Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Mitglieds müssen Abstimmungen und Wahlen geheim durchgeführt werden.
8. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit und müssen in der Einladung angekündigt werden.
9. Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

10. Die MV hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Wahl eines/r Kassenprüfers/in
- c. Entscheidung über die Schwerpunkte der Arbeit des Vereins im nächsten Jahr
- d. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- e. Beschlussfassung über Satzungsänderung sowie die Auflösung des Vereins
- f. Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtsberichts des Vorstandes
- g. Entlastung des Vorstandes

## **§7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/die Vorsitzende/n, dem/die stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie dem/der Kassenwart/in.
2. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.
3. Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.
4. Der Vorstand führt die täglichen Geschäfte des Vereins und trifft Beschlüsse zwischen den MV's.
5. Der/Die Kassenwart/in verwaltet die Kasse und führt zeitnah ordnungsgemäß Buch über Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er/sie legt der MV jährlich einen schriftlichen Kassenbericht vor.

## **§8 Kassenprüfer/in**

1. Der/Die Kassenprüfer/in wird auf zwei Jahre gewählt.
2. Der/Die Kassenprüfer/in hat das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins. Er/Sie erstattet jährlich seinen Bericht und unterliegt keinerlei Weisung des Vorstandes.

## **§9 Auflösung und Satzungsregelungen**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die MV mit Dreiviertel-Mehrheit der versammelten Mitglieder. Die Auflösung muss in der Einladung zur Versammlung angekündigt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Den Empfänger bestimmt die MV.